

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER
STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenschaft der TH Darmstadt, Hochschulstraße 1

An das
Finanzamt Hamburg-Wandsbeck
-Rechtsbehelfsstelle 1 -
Postfach

2000 Hamburg 70

Ihr Zeichen : Ihre Nachricht vom : 17.8. Unser Zeichen : Ho/Br 61 DARMSTADT, den 19. Okt. 1978

StNr.: 08 094 00 433 - Rb 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

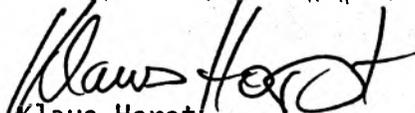
Ihrer ablehnenden Haltung bezüglich der von der Studentenschaft der TH Darmstadt der Fa. Claus U.B. Schaa, Programmierung und Systemberatung, Roßberg 26, 2000 Hamburg 76 ausgestellten Spendenbescheinigung liegt offensichtlich ein sachlicher Irrtum ihrerseits zugrunde.

Der Spendenempfänger der o.g. Firma ist nicht die Technische Hochschule Darmstadt, sondern die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt. Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts / vgl. § 62,2 Hess. Hochschulgesetz), was auch aus dem Briefkopf der Spendenbescheinigung eindeutig hervorgeht. Nutznießer dieser Spende war die Arbeitsgemeinschaft der Funkamateure der TH Darmstadt, die von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt gemäß § 63,2 Absatz 6 Hessisches Hochschulgesetz unterstützt wird.

Der Zweck der Spende wird durch die Ziffern 4. u. 5. der Anlage zu Abschnitt 111 Abs. 1 der Einkommenssteuerrichtlinien ausdrücklich als besonders förderungswürdig im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG anerkannt.

Wir bitten Sie daher die von uns ausgestellten Spendenbescheinigungen für die Fa. Schaa, Hamburg anzuerkennen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Horst
(Finanzreferent)